

Kirchenrecht

Mörsdorf, Klaus, *Schriften zum Kanonischen Recht*. Hrsg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Heribert Schmitz, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn/München/Wien/Zürich 1989, 912 S. Ln.

Am 3. April 1989 konnte Klaus Mörsdorf, der Altmeister der deutschsprachigen Kanonisten, der Begründer des Kanonistischen Instituts der Universität München und langjährige Schriftleiter der Zeitschrift »Archiv für katholisches Kirchenrecht«, das 80. Lebensjahr vollenden. Durch seine zahlreichen Schriften und Stellungnahmen, seine Beratertätigkeit als Peritus des Zweiten Vatikanischen Konzils und als Konsultor der Päpstlichen Kommission für die Reform des kanonischen Rechts hat Mörsdorf auf die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts, auf den derzeitigen, im Codex Iuris Canonici vorhandenen Stoff der Gesetzgebung und auf den heutigen Diskussionsstand der Kanonistik maßgeblich Einfluß ausgeübt. Auch unter der Geltung des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983 haben die grundlegenden wissenschaftlichen Arbeiten von Klaus Mörsdorf in ihrer kanonistischen Substanz nichts an Aktualität eingebüßt.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß die drei gegenwärtig amtierenden Direktoren des Kanonistischen Instituts der Universität München in dem vorliegenden Band eine umfangreiche Auswahl von insgesamt 48 der bedeutsamsten Artikel aus dem thematisch weit gespannten und hinsichtlich des Ortes ihrer jeweiligen Veröffentlichung weit verstreuten wissenschaftlichen Lebenswerk von Klaus Mörsdorf der interessierten Öffentlichkeit präsentieren. Dem Bande beigegeben sind ein tabellarischer Lebenslauf Mörsdorfs und dankenswerterweise auch sein vollständiges Schriftenverzeichnis (S. 879-889). Ein beredtes Zeugnis für die Sorgfalt, mit der dieser Band redaktionell bearbeitet worden ist, legen auch die »Stellenregister« ab, in denen die von Mörsdorf in den 48 Beiträgen angeführten Zitate dokumentiert werden, und zwar aus der Heiligen Schrift, den Ökumenischen Konzilien von Nikaia bis zum Zweiten Vatikanum, ferner aus dem Corpus Iuris Canonici, dem Codex Iuris Canonici vom 27. 5. 1917 und aus dem Orientalischen Kirchenrecht. Die inhaltliche Fülle der in diesen Schriften zum kanonischen Recht vereinigten 48 Beiträge aus

dem wissenschaftlichen Gesamtoeuvre Mörsdorfs kann im Rahmen einer Rezension auch nicht andeutungsweise wiedergegeben werden. Die Herausgeber haben die sorgfältig ausgewählten Abhandlungen in zehn Abschnitte gegliedert, aus denen bereits die gesamte Bandbreite der in diesem Bande abgedruckten Beiträge ersichtlich wird:

I. Grundlegung; II. Kirchengliedschaft; III. Hierarchische Struktur der Kirche: a) Heilige Gewalt; b) Gesamtkirche-Teilkirche, bischöfliche Kollegialität; IV. Kirchenamt: a) allgemein; b) im besonderen, V. Laie; VI. Sakramente: a) Eucharistie; b) Bußwesen; c) Ehe; VII. Orientalisches Kirchenrecht; VIII. Verwaltung und Rechtsprechung; IX. Staat und Kirche; X. Reform.

Bereits diese detaillierte Gliederung weist auf diejenigen Bereiche des kanonischen Rechts hin, denen das besondere Interesse Mörsdorfs gegolten hat. Mit besonderem Nachdruck hat Mörsdorf stets auf die theologische Grundlegung und das theologische Verständnis des Kirchenrechts hingewiesen. Davon zeugen die ersten vier in diesem Bande abgedruckten Beiträge, die stellvertretend für die übrigen Abhandlungen hier aufgeführt werden sollen: 1. Altkanonisches »Sakramentenrecht«? Eine Auseinandersetzung mit den Anschauungen Rudolph Sohms über die inneren Grundlagen des Decretum Gratiani (in: *Studia Gratiana I* [Bologna 1953] 483-502); 2. Zur Grundlegung des Rechtes der Kirche (in: *Pro veritate. Ein theologischer Dialog, Festgabe für Erzbischof Dr. h. c. Lorenz Jäger und Bischof Prof. D. Dr. Wilhelm Stählin DD.* Hrsg. von E. Schlink und H. Volk. Münster - Kassel 1963, 224-248); 3. Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung (in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 134 [1965] 72-79); 4. Kanonisches Recht als theologische Disziplin (in: *Seminarium* 15 [1975] 802-821; ebenso in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 145 [1976] 45-58).

Der oft nur mit Mühe auffindbare Ort der Erstveröffentlichung der in diesem Bande vereinigten Abhandlungen findet sich in zahlreichen verschiedenen Zeitschriften, Festschriften und Lexika. Erstmals publiziert wird in diesem Band unter Nr. 45 das umfangreiche Gutachten vom 17. März 1960 »Erwägungen zur Anpassung des

Codex Iuris Canonici«, das Mörsdorf, angeregt durch die Ankündigung der Reform des Codex Iuris Canonici vom 27. 5. 1917 durch Papst Johannes XXIII., noch vor Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Reformarbeiten für den Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983 verfaßt hat (S. 777–822). Diese auch heute noch lesens- und erwägenswerte gutachtliche Stellungnahme erweist Mörsdorf als einen weitblickenden Meister seines Faches. Er behandelt darin im Abschnitt »Verfassungsrecht« 1. die Kirchengliederschaft, 2. Die Weihe- und Hirtengewalt, 3. die Stellung des Laien, 4. den Begriff des Kirchenamtes, 5. die Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich, 6. das Verhältnis zwischen Papst und Bischof, 7. den Ausbau der Bischofskonferenzen; im Abschnitt »Sakramentenrecht« 1. im Zusammenhang mit der Eucharistielehre die Frage des Mitopferns der Gläubigen und die Sinnbestimmung des Meßstipendiums; 2. im Weiherecht die Zuständigkeit zur Weihe und den Weihetitel sowie die damit im Zusammenhang stehenden Probleme der Inkardination; 3. im Eherecht die hierarchische Struktur der Ehe, die Probleme des Irrtums über das Wesen der

Ehe, die Eheschließungsform und schließlich die Notwendigkeit des Verbots einer bedingten Eheschließung; im Abschnitt »Strafrecht« 1. den Vorrang des äußeren Bereichs und 2. die Notwendigkeit einer neuen Regelung des Ehrverlusts (infamia). Gerade im Hinblick auf die durch den Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983 erfolgte Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches ist es außerordentlich anregend und interessant festzustellen, in wievielen Fällen der kirchliche Gesetzgeber sich die Anregungen und Vorschläge von Klaus Mörsdorf zu eigen gemacht hat.

Der Band der »Schriften zum Kanonischen Recht« von Klaus Mörsdorf ist ein bedeutsames Monument deutschsprachiger Kanonistik. Wer immer sich in der Gegenwart ernsthaft mit kirchenrechtlichen Fragen befaßt, wird auf diesen Band angewiesen sein und in ihm wertvolle und fruchtbare Anregungen finden. Ein Namenregister (S. 890-894) und ein zwar umfangmäßig knappes, in seiner inhaltlichen Prägnanz aber vorzügliches Sachwortregister (S. 895-899) vervollkommen diese Gesammelten Schriften.

Joseph Listl, Augsburg

Dogmatik

Seybold, Michael (Hrsg.), Fragen in der Kirche und an die Kirche (Extemporalia 6), Franz-Sales-Verlag, Eichstätt-Wien 1988, 204 S.

Der vorliegende Sammelband enthält eine Reihe von theologischen Abendvorlesungen, die im WS 1987/88 an der Kath. Universität Eichstätt gehalten wurden. Im Rahmen des »Studium generale« ist dabei ein weiterer Personenkreis angesprochen in der Absicht, über das einzelwissenschaftliche Studium hinaus den Blick »für das Ganze des geistigen Raumes zu öffnen« (9) – ein gelungener Versuch, der wohl auch für andere Hochschulen als vorbildhaft gelten darf. Gemeinsamer Gegenstand der ebenso sachkompetenten wie allgemeinverständlichen Vorträge ist die von verschiedenen Perspektiven aus beleuchtete Wirklichkeit der Kirche.

Einen instruktiven zeitgeschichtlichen Einstieg bietet H. Maier mit dem Beitrag: »Die deutschen Katholiken nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil« (15–31). In einem Rückblick auf das Konzil hebt M. zunächst drei Perspektiven hervor, die er als sich konzentrisch weitende Kreise beschreibt: die innerkirchliche, die ökumenische und die welthaft-missionarische Sicht. Innerkirchlich habe das Konzil die horizontale episko-

pale Struktur neu betont, ebenso die wechselseitige Teilhabe aller Glieder an den Aufgaben der Kirche. Das zu wenig gelöste Problem liege in der organisatorischen Fassung dieser Zusammenarbeit (17). Neben der Ökumene, die auch die Problematik der Religionsfreiheit umfasse, sei der Problembereich »Kirche-Welt« entscheidend. Das Dilemma bestehe dabei, daß einerseits »das Konzil...eine eindeutig neue, den Menschen bewegende...Sprache...nicht leicht zu finden vermochte«, aber andererseits bei diesem pastoralen Bemühen »die autoritative Sicherheit früherer lehramtlicher Aussagen fehlte« (19). Das Konzil habe den Wert der Menschenrechte, des Verfassungsstaates und der Demokratie für den gesellschaftlichen Bereich grundsätzlich bejaht; die Konzilsrezeption in Deutschland habe aber die notwendige Unterscheidung zwischen Kirche und Gesellschaft oft vermissen lassen und Laienapostolat mit Seelsorge in einen Topf geworfen. Dies sei auch der Fehler der Würzburger Synode, als deren Gegner M. sich bekennt. Die Drittelparität von Laien, Bischöfen und »Anderen« auch bezüglich Glaubensfragen sei überaus problematisch gewesen (24f.). Die Kirche in den 60er und 70er Jahren sei allzustark in den Strudel